

TOBIAS HELMS

Gewinnherausgabe
als haftungsrechtliches
Problem

Jus Privatum

129

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 129



Tobias Helms

Gewinnherausgabe als haftungsrechtliches Problem

Mohr Siebeck

Tobias Helms, geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg und Genf; 1998 Promotion; 2006 Habilitation; seit Juli 2006 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Marburg.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT

978-3-16-157957-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 978-3-16-149076-7

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Garamond-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2005/2006 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Habilitationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden für die Veröffentlichung bis Ende 2006, teilweise auch darüber hinaus, nachgetragen.

Mein Dank gilt zuallererst meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Rainer Frank, für das Wohlwollen und die Zuverlässigkeit, mit denen er meinen wissenschaftlichen und persönlichen Werdegang am Institut für Internationales und Ausländisches Privatrecht seit vielen Jahren begleitet hat. Herrn Prof. Dr. Hanno Merkt danke ich herzlich für die großzügige Unterstützung, die er mir nach Übernahme des Lehrstuhls hat zuteil werden lassen, sowie für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Hans Stoll danke ich für die interessanten Gespräche, mit denen er mich zur Bearbeitung der Gewinnhaftungsproblematik ermutigt und mir wertvolle Anregungen gegeben hat. Danken möchte ich weiter den Assistenten-Kollegen aus der Fakultät sowie den vielen heutigen und ehemaligen Mitarbeitern des Lehrstuhls, allen voran unserer Sekretärin, Frau Dominique Bourgeois, sowie Herrn Dr. Jens Martin Zeppernick, sie alle haben maßgeblich dazu beigetragen, eine persönlich angenehme und wissenschaftlich anregende Arbeitsatmosphäre zu schaffen.

Zu danken habe ich ferner der VG Wort für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses und dem Mohr Siebeck Verlag für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Jus Privatum“.

Marburg, im April 2007

Tobias Helms

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
§ 1 Fragestellung	1
I. Gewinnherausgabe als spezifische Rechtsfolge	1
1. Beispiele für Gewinnerzielung	1
2. Überschneidung mit Schadensausgleich	3
3. Erscheinungsformen der Vorteilsabschöpfung	6
II. Haftungsrechtlicher Kontext	8
III. Terminologische Festlegungen	13
IV. Anlass der Untersuchung	15
1. Fehlen einer kohärenten gesetzlichen Regelung	15
2. Notwendigkeit einer Gesamtanalyse	20
3. Überkompensation und Präventionsbedürfnis	22
§ 2 Tatbestände außervertraglicher Gewinnhaftung	25
I. Ungerechtfertigte Bereicherung	25
1. Historische Entwicklung der Eingriffskondiktion	25
2. Tatbestandlicher Anwendungsbereich	36
3. Verhältnis der Bereicherungsabschöpfung zur Gewinnherausgabe	61
4. Umfang des Bereicherungsausgleichs im Einzelnen	71
II. Geschäftsanmaßung	119
1. Historische Entwicklung	120
2. Zugrunde liegendes Haftungsprinzip	127
3. Tatbestandlicher Anwendungsbereich	163
4. Reichweite der Gewinnabschöpfung	193

III. Deliktische Haftung	212
1. Schadensberechnung anhand des Verletzergewinns	213
2. Immaterialschadensersatz bei Persönlichkeitsrechts- verletzungen	286
§ 3 Tatbestände vertraglicher Gewinnhaftung	310
I. Anspruch auf das stellvertretende Commodum	310
1. Historische Entwicklung	311
2. Anwendungsbereich	318
3. Abzuführende Vermögensvorteile	330
4. Gewinnabschöpfungsfunktion?	339
II. Haftung wegen Verletzung von Treuepflichten	369
1. § 667 2. Alt. BGB als (Grund-)Tatbestand der Gewinnhaftung?	372
2. Handels- und gesellschaftsrechtliche Eintrittsrechte	395
3. Gesellschaftsrechtliche Geschäftschancenlehre	457
4. Gewinnhaftung bei Treuepflichtverletzungen als allgemeiner Grundsatz	472
§ 4 Vorschlag von Wagner zur Einführung einer Generalklausel der Gewinnabschöpfung	481
§ 5 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	488
Literaturverzeichnis	495
Sachregister	521

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
§ 1 Fragestellung	1
I. Gewinnherausgabe als spezifische Rechtsfolge	1
1. Beispiele für Gewinnerzielung	1
2. Überschneidung mit Schadensausgleich	3
3. Erscheinungsformen der Vorteilsabschöpfung	6
II. Haftungsrechtlicher Kontext	8
III. Terminologische Festlegungen	13
IV. Anlass der Untersuchung	15
1. Fehlen einer kohärenten gesetzlichen Regelung	15
2. Notwendigkeit einer Gesamtanalyse	20
3. Überkompensation und Präventionsbedürfnis	22
§ 2 Tatbestände außervertraglicher Gewinnhaftung	25
I. Ungerechtfertigte Bereicherung	25
1. Historische Entwicklung der Eingriffskondiktion	25
a) Überwindung der Vermögensverschiebungslehre	25
b) Rechtswidrigkeitstheorie	30
c) Zuweisungsgehaltslehre	34
2. Tatbestandlicher Anwendungsbereich	36
a) Eingriff in Persönlichkeitsrechte	37
b) Wettbewerbsverstöße	52
c) Verletzung reiner Zustimmungsvorbehalte	57
3. Verhältnis der Bereicherungsabschöpfung zur Gewinnherausgabe	61
a) Kontroverse zwischen Wilburg und von Caemmerer	62
b) Entwicklung in der Rechtsprechung	63
c) Bewertung	66

4. Umfang des Bereicherungsausgleichs im Einzelnen	71
a) Wertersatz als Einfallstor der Gewinnherausgabe?	71
aa) Objektive vs. subjektive Wertersatztheorie	72
bb) Fälle des § 951 Abs. 1 S. 1 BGB	78
b) § 816 Abs. 1 S. 1 als Sondertatbestand der Gewinnhaftung?	79
c) Ersatz- und Nutzungsherausgabe als Mittel zur Gewinn- abschöpfung?	93
aa) Veräußerungserlös	93
bb) Nutzungen	97
(1) Miet- oder Pachtzins	99
(2) Erträge aus Geldanlagen	103
(3) Unternehmensgewinne	107
d) Gewinnherausgabepflicht des verschärft haftenden Bereicherungsschuldners?	110
II. Geschäftsanmaßung	119
1. Historische Entwicklung	120
2. Zugrunde liegendes Haftungsprinzip	127
a) Überwindung der Theorie der unechten Geschäftsführung ohne Auftrag	127
b) Allgemeine Reaktion auf bewusst-widerrechtliche Gewinnerzielung?	134
c) Herrschendes Konzept einer verschärften Bereicherungs- haftung	146
d) Sanktion für Ausnutzung fremder Gewinnerzielungschancen ...	156
3. Tatbestandlicher Anwendungsbereich	163
a) Verletzung reiner Zustimmungsvorbehalte	163
b) Verwertung (beliebig) austauschbarer Rechtsgüter	169
c) Verletzung von Persönlichkeitsrechten	173
d) Verstoß gegen schuldrechtliche Pflichten	179
4. Reichweite der Gewinnabschöpfung	193
a) Allgemeine Grundsätze des Aufwendungsersatzes	194
b) Zurechnung von Aufwendungen	198
c) Gewinnaufteilung	202
III. Deliktische Haftung	212
1. Schadensberechnung anhand des Verletzergewinns	213
a) Historische Entwicklung im Immaterialgüterrecht	213
aa) Reaktionen auf die Unzulänglichkeiten des Schadens- ersatzprozesses	213
bb) Vorschlag Kohlers für eine Gewinnabschöpfung	221
cc) Entwicklung der sog. dreifachen Schadensberechnungs- methode	222
b) Anwendungsbereich der dritten Schadensberechnungsmethode .	226
c) Begründungsansätze in der Rechtsprechung	230

aa) Vorteilsorientierte Elemente	230
bb) Nachteilsorientierte Elemente	235
cc) Konzeptionelles Dilemma	239
dd) Gegenwärtiger Stand	244
d) Berechnung des Verletzergewinns	249
aa) Abzugsfähige Kosten des Verletzers	250
bb) Gewinnaufteilung	259
e) Systematische Einordnung der dritten Schadensberechnungs- methode	263
aa) Bereicherungsrechtliche Deutung?	266
bb) Anlehnung an die Haftung wegen Geschäftsanmaßung?	270
cc) Schadensersatzrechtlicher Erklärungsansatz	275
f) Konsequenzen aus der Kompensationsfunktion	281
2. Immaterialerschadensersatz bei Persönlichkeitsrechts- verletzungen	286
a) Historische Entwicklung	287
aa) Injurienklage und Schmerzensgeldanspruch	287
bb) Anspruch auf Immaterialerschadensersatz	291
b) Gewinnabschöpfung als kalkulationsvereitelnder Schadens- ersatz	294
aa) Entwicklung in der Rechtsprechung	294
bb) Abweichende Lösungsvorschläge in der Literatur	296
cc) Stellungnahme	300
§ 3 Tatbestände vertraglicher Gewinnhaftung	310
I. Anspruch auf das stellvertretende Commodum	310
1. Historische Entwicklung	311
2. Anwendungsbereich	318
a) Verschaffungspflichten	318
b) Handlungs- und Unterlassungspflichten	322
3. Abzuführende Vermögensvorteile	330
a) „Ersatz“ und „Ersatzanspruch“	330
b) Nutzungen	331
c) Ersparte Aufwendungen	336
4. Gewinnabschöpfungsfunktion?	339
a) Wortlaut und systematische Stellung	340
b) Ratio der Vorschrift	342
aa) Präventionsprinzip	343
bb) Surrogationsprinzip	344
cc) „Umgekehrte“ Vorteilsausgleichung	346
dd) Quasi-bereicherungsrechtliche Vorteilsabschöpfung	350
c) Gewinnhaftung (nur) bei vorsätzlicher Leistungsverweigerung? ...	359
aa) Systematische Bedenken	360

bb) Vereinbarkeit mit bereicherungsrechtlichen Wertungen?	361
cc) § 687 Abs. 2 BGB als Alternative	366
II. Haftung wegen Verletzung von Treuepflichten	369
1. § 667 2. Alt. BGB als (Grund-)Tatbestand der Gewinnhaftung?	372
a) Historische Entwicklung	373
b) Einsatz von § 667 2. Alt. BGB als Instrument der Gewinn- abschöpfung	377
c) Widersprüchlichkeit der herrschenden Konzeption	385
d) § 687 Abs. 2 BGB als Alternative in den Schmiergeldfällen?	390
2. Handels- und gesellschaftsrechtliche Eintrittsrechte	395
a) Historische Entwicklung	397
b) Tatbestandsvoraussetzungen	400
aa) Sachlicher Anwendungsbereich	400
(1) Konkurrentätigkeit im engeren Sinne	400
(2) Persönliche Beteiligung an einem Konkurrenz- unternehmen	403
(3) Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	407
bb) Persönlicher Anwendungsbereich	412
(1) Gesellschaftsrecht	412
(2) Arbeitsrecht	418
cc) Zeitlicher Anwendungsbereich	424
dd) Verschuldenserfordernis?	428
c) Reichweite der Gewinnabschöpfung	429
d) Verjährung	434
e) Einordnung in das allgemeine Haftungssystem	437
aa) Schadensrechtliche Deutung?	437
bb) Bereicherungsnaher Ansatz?	442
cc) Verhältnis zu § 687 Abs. 2 BGB	447
(1) Gemeinsamer Grundgedanke	447
(2) Konsequenzen	450
(3) Lösung des Konkurrenzverhältnisses	454
3. Gesellschaftsrechtliche Geschäftschancenlehre	457
a) Entwicklung in der Rechtsprechung	458
b) Anwendungsbereich	460
aa) Zuordnung kraft abstrakter Geschäftsfelder	462
bb) Zuordnung kraft konkreter Geschäftsaussichten	465
cc) Rechtfertigung eigennütziger Geschäftschancen- wahrnehmung	469
c) Ableitung der Gewinnhaftungsfolge	471
4. Gewinnhaftung bei Treuepflichtverletzungen als allgemeiner Grundsatz	472

§ 4 Vorschlag von Wagner zur Einführung einer Generalklausel der Gewinnabschöpfung	481
§ 5 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	488
Literaturverzeichnis	495
Sachregister	521

§ 1 Fragestellung

I. Gewinnherausgabe als spezifische Rechtsfolge

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Gewinnherausgabe aus haftungsrechtlicher Perspektive. Von „Gewinnherausgabe“ könnte man im weitesten Sinne immer schon dann sprechen, wenn ein Anspruch auf Auskehr eines rechtswidrig erzielten Vorteils geltend gemacht wird. Im Normalfall wird eine unerlaubte Vorteilsziehung jedoch zu Lasten desjenigen gehen, dem das betroffene Recht zugeordnet ist bzw. demgegenüber die verletzte Rechtspflicht besteht. Soweit dabei der Vorteil auf Seiten des Begünstigten dem Nachteil auf Seiten des Beeinträchtigten entspricht, steht aber praktisch wie auch rechtlich die Frage der Nachteilsausgleichung im Vordergrund. Verlangt etwa E Herausgabe seines Autos, welches ihm D entwendet hat, so beruht dieses Begehren nicht so sehr auf dem Gedanken der Abschöpfung eines rechtswidrig erzielten Vorteils, als vielmehr auf dem der Wiederherstellung der Vermögenslage, die vor dem Diebstahl bestand. Dieser Arbeit liegt daher ein engeres Begriffsverständnis zugrunde: Als Anwendungsfälle einer „Gewinnherausgabe“ sollen nur diejenigen Konstellationen in Betracht gezogen werden, in denen einem Plus auf Seiten des Rechtsverletzers kein korrespondierendes Minus auf Seiten des Betroffenen gegenübersteht.

1. Beispiele für Gewinnerzielung

Auf den ersten Blick scheinen Fälle, in denen der aufgrund einer Rechtsverletzung erzielte Vorteil nicht dem hierdurch zugefügten Nachteil entspricht, vergleichsweise selten zu sein. Denn im Regelfall wird – wie im angeführten Beispiel des Autodiebstahls – dasjenige, was der eine Teil seinem Vermögen einverleibt, dem Vermögen des anderen entzogen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber, dass Konstellationen, in denen der rechtswidrig erzielte Gewinn den Schaden des Verletzten übersteigt, durchaus eine erhebliche praktische Bedeutung besitzen. So kann es etwa zu einer schadensunabhängigen Vorteilserzielung kommen, wenn der Verletzer über wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten verfügt, die dem Rechtsträger selbst nicht zu Gebote stehen, sodass das entzogene Gut im Vermögen des Verletzers einen höheren Wert darstellt als im Ver-

mögen des Berechtigten. Typische Beispiele sind die Veräußerung einer bereits anderweitig verkauften Sache (vgl. § 285 Abs. 1 BGB), einer fremden Sache (vgl. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB) oder einer rechtsgrundlos erlangten Sache (vgl. § 818 Abs. 1 und 2 BGB) zu einem Preis, der über dem objektiven Marktwert liegt.

Von praktischer Bedeutung sind auch die Fälle, in denen Rechtsgutsinhaber und Verletzer verschiedenen Marktstufen angehören. Hier ergibt sich geradezu zwangsläufig eine Diskrepanz zwischen den Verwertungsmöglichkeiten des Verletzers und denen des Verletzten. Der Wert, den beispielsweise ein Computerprogramm für seinen Urheber besitzt, bemisst sich typischerweise nach den marktüblichen Lizenzgebühren, die Softwarefirmen für derartige Produkte zu zahlen pflegen. Benutzt daher ein Großunternehmen ein Computerprogramm ohne die erforderliche Genehmigung und erzielt es damit einen Gewinn, so kann dieser weit über dem Betrag liegen, der für die rechtmäßige Verwertung des Urheberrechts hätte gezahlt werden müssen. Die Vorstellung, der betroffene Programmierer hätte ein eigenes Unternehmen aufbauen und sich mit vergleichbarem Erfolg um eine Eigenverwertung bemühen können, dürfte in aller Regel unrealistisch sein. Ähnlich ist die Interessenlage, wenn das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft gegen das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 88 Abs. 1 S. 2 AktG verstößt. Dieses untersagt nicht nur Konkurrenzaktivitäten im engeren Sinne, sondern auch jedes Tätigwerden als Mitglied des Vorstands, als Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Gesellschaft im Geschäftszweig der betroffenen Aktiengesellschaft tätig wird oder auf völlig anderen Märkten agiert. Erwirtschaftet ein Vorstandsmitglied auf diese Weise verbotswidrig einen Gewinn, so mindert dieser nicht notwendigerweise die wirtschaftlichen Aussichten der Aktiengesellschaft.

Denkbar sind auch Fälle, in denen der Berechtigte – aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – daran gehindert ist, die fragliche Verwertungshandlung selbst vorzunehmen. In der Entscheidung RGZ 135, 94 ff. stand beispielsweise dem Kläger als Pächter eines Grundstücks eine sog. Kohlenabbaugerechtigkeit bis zur „ewigen Teufe“¹ zu. Der beklagte Verpächter baute von seinem benachbarten Bergwerk aus ein Flöz ab, das unter dem verpachteten Grundstück lag, jedoch vom Pächter selbst innerhalb der Pachtzeit nicht hätte erreicht werden können. Auch bei den vieldiskutierten Fällen verbotener Untervermietung eröffnet die schadensersatzrechtliche Perspektive keine Zugriffsmöglichkeit auf den unrechtmäßig erzielten Untermietzins, weil der Vermieter der Wohnung diese nicht an seinem eigenen Mieter vorbei an einen weiteren Mieter hätte untervermieten können.

¹ „Unendliche Tiefe, das nicht mehr feststellbare wahrscheinliche Ende eines Mineralvorkommens im Bergbau.“ (Herders Konversationslexikon, 5. Aufl. 1957).

Relevant wird die Frage einer Gewinnabschöpfung aber oftmals auch dann, wenn lediglich nicht-vermögenswerte Interessen verletzt werden, denn hier laufen Ausgleichsmechanismen, die sich nur nach der Vermögenseinbuße auf Seiten des Rechtsgutsinhabers richten, naturgemäß ins Leere. So etwa wenn in einer Boulevardzeitschrift zum Zwecke der Auflagensteigerung sensationsträch- tige Falschmeldungen über Prominente lanciert werden, wobei sich diese Nachrichten typischerweise nicht negativ auf das wirtschaftliche Fortkommen der Betroffenen auswirken, sondern vielleicht sogar im Gegenteil ihren Be- kanntheitsgrad und damit auch ihren „Marktwert“ steigern. Aus haftungs- rechtlicher Perspektive stellt sich zunächst vorrangig die Frage, ob eine ange- messene Sanktionierung derartiger Rechtsverletzungen bereits durch die Ge- währung eines Immaterialschadensersatzes erreicht werden kann. Doch ist überaus zweifelhaft, ob die hier anzulegenden Bemessungsgrundsätze auch die Abschöpfung des rechtswidrig erwirtschafteten Gewinns zulassen. So ist etwa die erlittene Unbill relativ gering, wenn in einem Presseerzeugnis eine erfunde- ne, aber inhaltlich „harmlose“ Falschberichterstattung über Prominente er- scheint, während der auf diese Weise erwirtschaftete Gewinn sehr hoch sein kann.² Außerdem gewährt das deutsche Recht bei der Verletzung einer Vielzahl nicht-vermögenswerter Interessen schon überhaupt keinen Anspruch auf (Im- material-)Schadensersatz, so etwa in dem klassischen Lehrbuchfall eines Schmiedes, der gegen sein Versprechen verstößt, im Interesse eines in der Nach- barschaft lebenden Dichters nach einer bestimmten Uhrzeit keine Schmiede- arbeiten mehr auszuführen.³ Hier steht der Zuerkennung eines Schadensersatz- anspruchs grundsätzlich die Sperre des § 253 Abs. 1 BGB entgegen. Soweit kein oder zumindest kein den Gewinn vollständig umfassender Anspruch auf Im- materialschadensersatz gewährt wird, stellt sich auch hier die Frage, ob die ge- winnträchtige Ausbeutung nicht-vermögenswerter Interessen durch Anord- nung einer Gewinnabschöpfung sanktioniert werden kann.

2. Überschneidung mit Schadensausgleich

Im Normalfall stellt die Gewinnherausgabe das spiegelbildliche Gegenstück zum Schadensersatz dar,⁴ denn der Anspruch auf Schadensersatz ist ganz dem Gedanken der Nachteilskompensation verpflichtet. Eine Abschöpfung von

² Vgl. dazu die viel diskutierten Entscheidungen des BGH in Sachen *Caroline von Monaco* (BGHZ 128, 1 ff. und NJW 1996, 984 f.).

³ Vgl. zu diesem Beispiel etwa bereits *Orth*, S. 118.

⁴ Von den Vertretern einer bereicherungsrechtlichen Gewinnabschöpfung wird dieses Bild vielfach verwandt, um den Gegensatz zwischen Schadensersatz- und Bereicherungs- recht zu beschreiben, vgl. *Hagen*, FS Larenz 1973, S. 868; *Koppensteiner*, NJW 1971, 1769; *Koppensteiner/Kramer*, S. 1.

Vorteilen, die der Geschädigte selbst niemals erzielt hätte, würde gegen das schadensrechtliche „Bereicherungsverbot“ verstoßen, das zum „überkommenen Kern schadensrechtlichen Denkens auf dem europäischen Kontinent“ gerechnet wird.⁵ Die Gewinnhaftung stellt so gesehen geradezu eine „Umkehrung der Schadensersatzidee“⁶ dar: Hier soll nicht im Vermögen des Verletzten, sondern im Vermögen des Verletzers der Zustand wiederhergestellt werden, der ohne den widerrechtlichen Eingriff bestünde.⁷

Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber, dass zwischen Nachteilsausgleichung und Vorteilsabschöpfung keineswegs immer ein fundamentaler Gegensatz bestehen muss. So wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Vorteil, den der Verletzer rechtswidrig erzielt, oft dem Nachteil entspricht, den der betroffene Rechtsgutsinhaber erleidet. Nun müssen die Fälle allerdings nicht immer ganz so einfach liegen wie in dem eingangs erwähnten Beispiel eines schlichten Autodiebstahls, bei dem Vorteilsabschöpfung und Nachteilsausgleich ganz offensichtlich einander entsprechen. Entwendet demgegenüber D das Auto des E, um es für einige Wochen mit Gewinn an M zu vermieten, und gibt er es dann dem E unversehrt zurück, so ist schon zweifelhaft, ob aus schadensersatzrechtlicher Perspektive ein Anspruch in Höhe des rechtswidrig erzielten Vorteils geltend gemacht werden kann. Ein solcher käme allerdings unter dem Gesichtspunkt eines entgangenen Gewinns in Frage. Dies würde aber voraussetzen, dass M – oder ein anderer Interessent – das Auto von E zum gleichen Preis für einen ähnlichen Zeitraum gemietet hätte, wenn D dieses nicht entwendet hätte. Selbst wenn D und E zwei konkurrierende Autovermietungen betreiben sollten, dürfte es dem E nicht leicht fallen, einen solchen Nachweis zu erbringen.

In Fällen dieser Art geht es letztlich um ein strukturell bedingtes Problem des Schadensersatzrechts, denn der Nachweis eines Schadens nötigt stets zu der mehr oder weniger spekulativen Erwägung, wie sich die Vermögensverhältnisse des Gläubigers ohne das schädigende Ereignis entwickelt hätten. Dabei wird man davon ausgehen dürfen, dass der Nachweis eines ausgebliebenen Gewinns (*lucrum cessans*) besonders schwierig ist, während es im Regelfall vergleichsweise einfach ist, die Ursächlichkeit des haftungsauslösenden Ereignisses für

⁵ So Staudinger/Schiemann, vor §§ 249 ff. Rn. 2. BGHZ 118, 312, 338 rechnet diesen Grundsatz zum anerkenntnisrechtlichen *ordre public*. Vgl. zum Bereicherungsverbot aus neuerer Zeit Koziol, FS Bydlinski 2002, S. 182, 184 f., 187; Wendehorst, S. 138 ff. Krit. allerdings Thüsing, S. 423 ff. Hierbei handelt es sich lediglich um die Kehrseite des Ausgleichsprinzips (Stoll, Haftungsfolgen, S. 181; MünchKomm/Oetker, § 249 Rn. 20). Vgl. dazu statt aller Taupitz, AcP 196 (1996), 114, 138 (m.w.N.). Demgegenüber plädiert Wagner für eine Berücksichtigung des Bereicherungsverbots nur noch bei einer Gesamtbetrachtung sämtlicher durch ein Schadensereignis betroffenen Personen (AcP 206 (2006), 352, 470 f.; ders., Gutachten, S. A 98 ff.) sowie für dessen Durchbrechung bei vorsätzlicher Aneignung fremder Vermögensrechte (AcP 206 (2006), 352, 466 ff.; ders., Gutachten, S. A 82 ff.).

⁶ Schulz, AcP 105 (1909), 1, 445.

⁷ Bertrams, S. 4; Jakobs, Eingriffserwerb, S. 138 f.; ders., *lucrum*, S. 3, 5 f., 101; Weber, ZSR 1992, 333, 338; Rusch, S. 2.

einen bereits real eingetretenen Vermögensnachteil (damnum emergens) darzutun. Um diese prozessualen Schwierigkeiten abzumildern, setzt bekanntlich das deutsche Recht in § 287 ZPO die Beweisanforderungen für die Schadensermittlung herab. § 252 S. 2 BGB bestätigt diesen Grundsatz speziell für die Frage des entgangenen Gewinns,⁸ denn der Geschädigte braucht insofern nur zu beweisen, dass er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses *wahrscheinlich* einen Gewinn erzielt hätte.⁹

Um die Beweisnot des Schadensersatzgläubigers zu mildern, kann aber auch der Verletzergewinn eine gewisse Rolle spielen, wenn nämlich der rechtswidrig erzielte Vorteil einen Rückschluss darauf zulässt, welches Gewinnerzielungspotenzial das betroffene Rechtsgut besitzt. Wenn beispielsweise der Handelsvertreter H für das Unternehmen U die Betreuung eines regional beschränkten Kundenkreises übernimmt, U sich für den Rest des Marktes aber eine Betreuung durch eigene Mitarbeiter vorbehält, dann besteht für den Fall, dass H Geschäfte mit Kunden tätigt, die außerhalb seines vertraglich vereinbarten Absatzgebietes wohnen, eine große Wahrscheinlichkeit, dass seine rechtswidrig erzielten Vorteile dem entgangenen Gewinn des U entsprechen. Rechtstechnisch ließe sich in Fällen dieser Art der Zusammenhang zwischen der Vermögenseinbuße des Gläubigers und der Vermögensvermehrung auf Seiten des Schuldners auf verschiedene Weise berücksichtigen: Zunächst könnten Erfahrungssätze entwickelt werden, unter welchen Voraussetzungen der rechtswidrig erzielte Gewinn Aufschluss über den Schaden des Anspruchstellers gibt. Sodann könnte der Verletzergewinn in manchen Fallgestaltungen als grundsätzlicher Maßstab für den eingetretenen Schaden herangezogen werden, dem Verletzer jedoch der Nachweis gestattet werden, dass dem Verletzten kein korrespondierender Gewinn entgangen ist. Zu guter Letzt könnte aber auch eine materiellrechtliche Regelung entwickelt werden, die weitgehend unabhängig von den ökonomischen Ausgangsbedingungen – unter Inkaufnahme einer Überkompensation – den Zugriff auf den rechtswidrig erzielten Gewinn erlaubt.

Um auch derartige Grenzfälle zwischen Vorteilsabschöpfung und Nachteilsausgleich nicht von vornherein aus dem Blickfeld zu verlieren, soll von einer Gewinnherausgabe im eingangs dargestellten Sinne nicht nur dann gesprochen werden, wenn ein mit dem Verletzervorteil korrespondierender Nachteil überhaupt nicht eingetreten ist, sondern auch dann, wenn ein etwaiger Schaden aus tatsächlichen Gründen keiner (direkten) Kompensation zugänglich ist und zum Zwecke seines (annäherungsweise) Ersatzes – in welcher Form auch immer – auf den rechtswidrig erzielten Gewinn zugegriffen wird.

⁸ In der Sache unterscheiden sich die beiden Regelungen nicht (Staudinger/*Schiemann*, § 252 Rn. 18).

⁹ Vgl. statt aller nur BGH NJW 2002, 2553; BGHZ 54, 45, 55; BGH NJW 1964, 661, 662.

3. Erscheinungsformen der Vorteilsabschöpfung

Von der Gewinnherausgabe als indirektem Mittel der Schadenskompensation zu unterscheiden sind jedoch die Fälle, in denen ein Anspruch direkt und gleichsam aus eigenem Recht auf die Abschöpfung des rechtswidrig erzielten Vorteils abzielt, völlig unabhängig davon, ob der Eintritt eines korrespondierenden Schadens wahrscheinlich oder überhaupt nur denkbar ist. Dabei können sich vorteilsorientierte Haftungsfolgen theoretisch an zwei unterschiedlichen Bezugspunkten ausrichten:¹⁰ Sie können sich einmal an den realen Folgen der im Raum stehenden Rechtsverletzung orientieren und damit grundsätzlich auf alle Vermögensvorteile abzielen, die aufgrund der Rechtsverletzung dem Schuldner zugeflossen sind; sie können zum anderen aber auch an die hypothetische Frage anknüpfen, welche Vergütung der Schuldner sich erspart hat, indem er das fremde Recht eigenmächtig in Anspruch genommen hat, anstatt sich marktüblicher Erwerbsmechanismen zu bedienen.

Der unterschiedliche Ansatzpunkt dieser beiden vorteilsorientierten Haftungsfolgen lässt sich anhand eines Beispiels deutlich machen: Geht D ungefragt mit dem Gewehr des E zur Jagd, könnte der Gewinnhaftungsanspruch auf Herausgabe des mit dem Jagdgewehr erlegten Rehs gerichtet sein,¹¹ während die Vorteilsabschöpfung wegen Missachtung der marktüblichen Erwerbsmechanismen auf Zahlung des üblichen Mietpreises für ein Jagdgewehr beschränkt wäre. Es liegt auf der Hand, dass es sich bei der umfassenden Gewinnherausgabe zwar potenziell um die weitergehende Rechtsfolge handelt, dass allerdings nicht in jedem Fall dieser Anspruch der höhere sein muss. Eine „Gebühr“ könnte schließlich für die Inanspruchnahme fremder Rechtsgüter auch dann zu entrichten sein, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Verletzer keinen Gewinn erwirtschaftet hat, D also unverrichteter Dinge mit dem fremden Gewehr von der Jagd heimkehrt.

Nur die erste Art der Vorteilsabschöpfung, die vom Ansatz her auf die Auskehrung aller durch die Rechtsverletzung erzielten Vorteile gerichtet ist, soll im Folgenden als Gewinnherausgabe verstanden werden. Soweit dies aus Gründen der terminologischen Klarheit erforderlich ist, wird die Gewinnherausgabe daher auch als vollumfängliche Vorteilsherausgabe bezeichnet werden. Hiervon abzugrenzen ist der Anspruch auf Zahlung marktüblicher Benutzungsgebühren bzw. sonstiger Entgelte, der sich ebenfalls als eine

¹⁰ Ansatzweise findet sich diese Unterscheidung bei *Rusch*, S. 2: Im Unterschied zu den Ansprüchen, die auf „den objektiven Wert des Erlangten“ beschränkt sind, erstreckte sich die „Gewinnhaftung“ auch auf denjenigen „Gewinn, [...] der den objektiven Wert des Erlangten übersteigt“. Der Begriff des „objektiven Wertes des Erlangten“ ist allerdings kaum aussagekräftig, solange es an dem Bezugspunkt für das „Erlangte“ fehlt, denn „erlangt“ ist letztlich der komplette Gewinn.

¹¹ v. *Monroy*, S. 160 verwendet wohl erstmalig dieses Beispiel.

grundsätzlich vorteilsorientierte Haftungsfolge darstellt, soweit dieser Anspruch unabhängig davon gewährt wird, welche konkrete Vermögenseinbuße der durch die Rechtsverletzung Betroffene tatsächlich erlitten hat. Der maßgebliche Vorteil des Rechtsverletzers wird hier lediglich darin gesehen, dass er die fragliche Verwertungshandlung vorgenommen hat, ohne den marktüblichen Preis dafür zu entrichten.

Dabei ist es sachlich durchaus gerechtfertigt, dass in der vorliegenden Arbeit die Frage der (umfassenden) Gewinnabschöpfung in den Vordergrund gestellt wird, denn Ansprüche auf Zahlung des hypothetischen Marktpreises unterliegen eigenen Gesetzmäßigkeiten: Während der Gläubiger hier so gestellt wird, wie er stehen würde, wenn der Verletzer das marktübliche Entgelt gezahlt hätte, um die Verwertungshandlung auf eigene Rechnung vornehmen zu dürfen, wird der Gläubiger im Falle der Gewinnherausgabe so gestellt, wie er stehen würde, wenn der Verletzer die Verwertungshandlung als eine Art Beauftragter für fremde Rechnung vorgenommen hätte.¹² Im ersten Fall wird eine „quasi-contractliche“ Sichtweise zugrunde gelegt, während der Schuldner im zweiten Fall als „Treuhand[er] [...] wider Willen“ behandelt wird.¹³ Die (vollumfängliche) Gewinnherausgabe stellt daher die schärfere Sanktion dar und bedarf deshalb auch einer besonderen Rechtfertigung.

Die systematischen Unterschiede zwischen den beiden vorteilsorientierten Haftungsfolgen zeigen sich darüber hinaus auch dann, wenn sie in Beziehung gesetzt werden zum Gegenbegriff des Nachteilsausgleichs. Von einer „Vorteilsabschöpfung“ wird in der vorliegenden Arbeit immer dann gesprochen, wenn der Geschädigte durch die Ersatzleistung besser gestellt wird, als er ohne das schädigende Ereignis stünde. Dabei wird jedoch meist stillschweigend vorausgesetzt, dass Eintritt und Ausmaß eines erlittenen Nachteils nach einem subjektiven Maßstab zu bestimmen sind, der auf die individuellen Vermögensumstände des Geschädigten abstellt. Aus dieser Perspektive, die im deutschen Schadensersatzrecht im Regelfall ausschlaggebend ist,¹⁴ stellt sich beispielsweise ein Anspruch auf Vergütung rechtswidrig gezogener Nutzungen immer schon dann als Vorteilsabschöpfung dar, wenn der Betroffene durch die Eingriffshandlung nicht konkret daran gehindert wurde, vergleichbare Nutzungen selbst zu ziehen. Aus diesem Grund war im Beispiel des entwendeten Mietwa-

¹² Es ist daher, genau genommen, nicht ganz zutreffend, wenn gesagt wird, bei der Gewinnherausgabe werde der Verletzer so gestellt, wie er ohne die verletzende Handlung stünde (so etwa *Kobbelt*, S. 454). Denn es macht einen Unterschied, ob der Gewinn lediglich abgeschöpft und an einen unbeteiligten Dritten, etwa den Staat, abgeführt wird oder an den betroffenen Rechtsgutsinhaber herauszugeben ist, der zum Anspruchsgegner in einem Konkurrenzverhältnis stehen kann.

¹³ v. *Caemmerer*, FS Rabel I 1954, S. 357, 360 charakterisiert mit diesen Begriffen den Unterschied zwischen Bereicherungsausgleich und Haftung wegen Geschäftsanmaßung.

¹⁴ Vgl. nur *Lange/Schiemann*, § 6 XI (S. 353); *Staudinger/Schiemann*, § 249 Rn. 130 f.; *Stoll*, Haftungsfolgen, S. 169 f. (vgl. allerdings S. 194 ff.).

gens entscheidend, ob der Eigentümer E an einer eigenen Weitervermietung gehindert wurde, was beispielsweise dann nicht der Fall gewesen wäre, wenn ihm genügend andere Fahrzeuge während der fraglichen Zeit zur Verfügung gestanden hätten. Würde man demgegenüber einen objektiven Schadensmaßstab anlegen,¹⁵ so wäre dem Betroffenen zumindest immer der Wert zu vergüten, den die Nutzungsmöglichkeit der entzogenen Sache objektiv für jedermann besitzt.¹⁶ Eine solche Betrachtungsweise deckt sich weitgehend mit einer an hypothetischen Marktpreisen orientierten Vorteilsabschöpfung.¹⁷ Als „eigentliche“ Gewinnhaftung verbleiben dann allein diejenigen Fälle, in denen der Betroffene eine weitergehende, gewinnorientierte Ersatzleistung erhält. Auch aus der schadensersatzrechtlichen Perspektive bestätigt sich somit, dass es sich bei einer Vorteilsabschöpfung, die über den Marktwert des in Anspruch genommenen Rechtsguts hinausgeht, um eine eigenständige Rechtsfolge handelt, weil hier selbst bei Anlegung objektiver Bewertungsmaßstäbe dem rechtswidrig gezogenen Vorteil kein korrespondierender Schaden entspricht.

II. Haftungsrechtlicher Kontext

Da die Gewinnherausgabe in der vorliegenden Arbeit als „haftungsrechtliches Problem“ analysiert wird, bedarf es einer Klarstellung, was unter dem Begriff der „Haftung“ zu verstehen ist, denn dieser Terminus wird in der Rechtssprache nicht einheitlich verwendet. Im weitesten Sinne kann „Haftung“ als Synonym für das Vorliegen einer Schuld, das Bestehen einer Verbindlichkeit gemeint sein (vgl. etwa §§ 54 S. 2, 427, 431, 528 Abs. 2 BGB).¹⁸ Allerdings lassen sich aus rechtshistorischer und rechtssystematischer Sicht Schuld und Haftung gedanklich voneinander trennen: Während die Schuld ein rechtliches Sollen impliziert, bestimmt die Haftung, ob und in welchem Umfang der Schuldner persönlich bzw. mit seinem Vermögen den Gläubigern für die Erfüllung der Verbindlichkeit einstehen muss.¹⁹ Diese vor allem im zwangsvollstreckungsrechtlichen Kontext relevante Unterscheidung liegt dem Begriff der Haftung im vorliegenden Zusammenhang allerdings nicht zugrunde.

Vielmehr ist grundsätzlich anzuknüpfen an das Verständnis von Haftung als rechtliche Verbindlichkeit. Allerdings wird dieses Verständnis in einer Reihe zivilrechtlicher Vorschriften auf die spezifische Verantwortlichkeit für ein

¹⁵ Grundlegend *Neuner*, AcP 133 (1931), 277, 291 ff. Vgl. auch *Larenz*, SR I, § 29 I b (S. 482 ff.); *Jahr*, AcP 183 (1983), 725, 733 ff.; *Bydlinski*, Schadensverursachung, S. 26 ff.

¹⁶ *Neuner*, AcP 133 (1931), 277, 306 m. Fn. 92.

¹⁷ Vgl. *Reuter/Martinek*, § 15 II 2 (S. 535 f.); *Köbl*, S. 148 ff.

¹⁸ *Meyers Enzyklopädisches Lexikon*, 9. Aufl. 1974, Bd. 11, Stichwort „Haftung“; *Larenz*, SR I, § 2 IV (S. 22); *Gernhuber*, Schuldverhältnis, § 4 I 2 a (S. 64).

¹⁹ Vgl. *Ogris*, in: HRG, 1990, Bd. 4, Stichwort „Schuld und Haftung“; *ders.*, in: HRG, 1971, Bd. 1, Stichwort „Haftung“; *Gernhuber*, Schuldverhältnis, § 4 I 2 a (S. 65).

schadenstiftendes Ereignis bezogen, so etwa wenn in § 831 BGB von der „Haftung“ für den Verrichtungsgehilfen oder in § 2219 BGB von der „Haftung“ des Testamentsvollstreckers die Rede ist. Haftung in diesem Sinne meint die Verantwortlichkeit für die Entstehung eines Schadens sowie die daraus resultierende Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz. Ob die Haftung dabei auf einem deliktischen oder vertraglichen Tatbestand beruht, spielt keine Rolle,²⁰ denn schließlich setzt die weit verbreitete Verwendung des Begriffspaares der außervertraglichen und der vertraglichen Haftung die Existenz des Oberbegriffs „Haftung“ als selbstverständlich voraus.²¹ Nach diesem Verständnis wird eine „Haftung“ allerdings nur durch den Eintritt eines Schadens ausgelöst und betrifft damit eigentlich das genaue Gegenteil von dem, was unter einer Gewinn-Haftung, also einem schadensunabhängigen Gewinnabschöpfungsanspruch zu verstehen ist.²²

Die verschiedenen durch ein haftungsbegründendes Ereignis ausgelösten Rechtsfolgen, namentlich Schadensersatz-, Beseitigungs- und Unterlassungswie auch vorteilsorientierte Abschöpfungsansprüche, sind jedoch funktional miteinander verwandt und stehen in einem komplementären Verhältnis.²³ Gemeinsamer Geltungsgrund ist nämlich stets der Schutz des betroffenen Rechtsgutes, der sich lediglich in verschiedenen Richtungen äußert, wobei den verschiedenen Schutzansprüchen unterschiedliche Angriffs- und Eingriffsformen entsprechen. Es erscheint daher sinnvoll, diese unterschiedlichen Rechtsfolgen als eine Gesamtreaktion der Rechtsordnung auf ein rechtlich missbilligtes Ereignis zu verstehen. Zwar ist bei der Verletzung fremder rechtlich geschützter Interessen der Rechtsbehelf des Schadensersatzes die typische Haftungsfolge, doch müssen in eine umfassende Analyse auch alle anderen Schutzansprüche

²⁰ Vgl. schon Meyers Enzyklopädisches Lexikon, 9. Aufl. 1974, Bd. 11, Stichwort „Haftung“; Brockhaus – Die Enzyklopädie, Bd. 9, 1997, Stichwort „Haftung“. Darüber hinaus aber beispielsweise auch *Esser/Schmidt*, SR I/1, § 7 I (S. 115 ff.); *Wussow/Kürschner*, Kap. 1 Rn. 3, 7; *Stoll*, Haftungsfolgen, S. 1.

²¹ Oftmals wird unter „Haftung“ nur die außervertragliche Haftung verstanden. So explizit *Deutsch*, Rn. 1; *Brüggeheimer*, S. 1 Fn. 1. Unausgesprochen liegt dieses Begriffsverständnis einer Fülle von Beiträgen zugrunde.

²² Vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon, 9. Aufl. 1974, Bd. 11, Stichwort „Haftung“; *Larenz*, SR I, § 2 IV (S. 22). Dieses Verständnis liegt beispielsweise auch den Werken von *Deutsch* (Allgemeines Haftungsrecht, 2. Aufl. 1996) und von *Koziol* (Österreichisches Haftpflichtrecht, Bd. 1, 3. Aufl. 1997) zugrunde. Die Gleichsetzung von Schadensersatz und Haftung dürfte aber teilweise daher rühren, dass im Normalfall einer Haftung auch ein Schaden vorliegt, doch sollen meist wohl andere Haftungsfolgen nicht bewusst ausgegrenzt werden. So definiert *Brüggeheimer*, S. 1 Fn. 1 das „Haftungsrecht“ als „Begriff für das außervertragliche Schadensersatzrecht“, erwähnt als „Haftungsfolgen“ (a.a.O., S. 202 f.) aber auch „Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche“.

²³ *Reuter/Martinek*, § 7 I 1 (S. 237); v. *Caemmerer*, FS Rabel I 1954, S. 353. Vgl. auch das Verständnis des Haftungsbegriffs bei *Stoll*, Haftungsfolgen, S. 2 f.; *Köndgen*, RabelsZ 64 (2000), 661, 662; *Picker*, AcP 183 (1983), 369, insbes. 511 ff.; *ders.*, JZ 1987, 1041, 1056; *Schlecht-riem*, Restitution II, Rn. 6–1.

einbezogen werden, die dem Berechtigten gegen denjenigen eingeräumt werden, der in seine rechtlich geschützte Sphäre eindringt. Auf diesem Grundverständnis aufbauend bedeutet Haftung nicht die Verantwortlichkeit für den Eintritt eines Schadens, sondern das Entstehenmüssen für die Verletzung eines Rechtsguts oder eines sonstigen rechtlich geschützten Interesses.²⁴ Als Haftungsfolgen können somit alle an einen Tatbestand objektiver Rechtswidrigkeit anknüpfenden Ansprüche bezeichnet werden, die dem Inhaber der betroffenen Schutzposition gegenüber dem Rechtsverletzer eingeräumt werden.

Das Prädikat „rechtswidrig“ kann allerdings nach herrschender Meinung – unabhängig davon, ob man der Lehre vom Erfolgs- oder Handlungsunrecht folgt – nur menschlichem Verhalten zukommen.²⁵ Als Zurechnungsgrund kommt aus dieser Perspektive daher nur ein für das haftungsauslösende Ereignis ursächliches Verhalten des Verletzers (oder seiner Hilfspersonen) in Frage.²⁶ Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs ist jedoch fraglich, ob der Bereicherungsausgleich in den Fällen der Eingriffskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB) als haftungsrechtlicher Rechtsbehelf aufgefasst werden kann. Während die Rechtswidrigkeitstheorie als entscheidendes Moment die rechtswidrige Eingriffshandlung ansieht,²⁷ handelt es sich nach der herrschenden Zuweisungsgehaltslehre bei der Eingriffskondiktion nicht um den Ausgleich für ein rechtswidriges Tun, sondern für ein rechtswidriges – nämlich zuweisungswidriges – Haben.²⁸ Legt man daher den allgemein anerkannten Haftungsbegriff zugrunde, handelt es sich bei der Eingriffskondiktion nach herrschender Meinung nicht um ein Instrument des Haftungsrechts. Allerdings haben auch Anhänger der Zuweisungslehre mehrfach den „deliktsähnlichen Charakter“ der Eingriffskondiktion betont;²⁹ außerdem gibt es keinen zwingenden Grund, warum nicht auch der Eingriff in den Zuweisungsgehalt fremder Rechte als „rechtswidrig“ qualifiziert werden sollte – falls man nur be-

²⁴ *Stoll*, Haftungsfolgen, S. 1, 393.

²⁵ *Deutsch*, Rn. 246 m.w.N.; *Staudinger/Hager*, § 823 Rn. H 14 m.w.N.; *Canaris*, FS *Deutsch* 1999, S. 87.

²⁶ So das Verständnis von *Stoll*, Haftungsfolgen, S. 393.

²⁷ *Schulz*, AcP 105 (1909), 1, 479 f.; *Jakobs*, Eingriffserwerb, S. 28 ff.; *ders.*, *lucrum*, S. 4 Fn. 6; *Haines*, S. 49 ff.

²⁸ *v. Caemmerer*, FS *Rabel* I 1954, S. 353; *Reuter/Martinek*, § 7 I 1 (S. 236), § 9 III (S. 383), § 15 III 3 (S. 548); *Koppensteiner/Kramer*, S. 75. Vgl. auch *Wilhelm*, Rechtsverletzung, S. 77 ff., der die Rechtswidrigkeit des „Habens“ allerdings nicht aus dem Widerspruch zum Zuweisungsgehalt des fremden Rechts, sondern aus der Ausübung einer dem Rechtsinhaber vorbehaltenen Handlung erklärt.

²⁹ *Reuter/Martinek*, § 7 II 3 (S. 245); *Schlechtriem*, Restitution II, Rn. 6–8; OLG München ZUM-RD 2007, 13, 28: „in gewissem Umfang [...] Sanktionscharakter“. Vgl. aus rechtsvergleichender Perspektive auch *Schlechtriem*, Restitution II, Rn. 6–5; *v. Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht Bd. I, Rn. 519 ff. Anders demgegenüber *Larenz/Canaris*, SR II/2, § 69 I 1 c (S. 171), der die Einordnung als „deliktsähnlich“ ablehnt und die Eingriffskondiktion vielmehr als „aufopferungsähnlich“ qualifiziert.

Sachregister

- Abschlussbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts 324
- Abschreckung 17, 22 ff., 33 f., 50 f., 113, 134 ff., 177 f., 221 f., 247 f., 273, 275 f., 279 ff., 294 ff., 300 ff., 317, 327 f., 343, 359 ff., 445
- absolutes subjektives Recht 36, 95, 131, 186 f., 190 ff., 275 f., 350 f.
- abstrakte Gefahr 401 f.
- abstrakte Schadensberechnung 275 f., *siehe auch Schadensbegriff*
- Abstraktionsprinzip 95 f.
- Abwägung 40, 53 f.
- Abwerben fremder Mitarbeiter 55 f.
- Aktionär 414
- akzessorisches Commodum 331 f.
- Alleinverkaufsabrede 19, 329
- Alleinvertriebsabrede 181, 367
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 36 ff., 54, 112 ff.
- Altargemälde-Entscheidung 153 f., 210
- Anrechnung von Vorteilen *siehe Vorteilsanrechnung*
- Arbeitnehmer 390 ff.
- Arbeitsvertrag *siehe Dienstvertrag*
- Arbeitszeit *siehe Dienstzeit*
- Ariston-Entscheidung 63 f., 169, 222 ff., 230, 235, 239, 242, 259, 269, 277
- atypischer persönlich haftender Gesellschafter 403
- auch-fremdes Geschäft 133
- aufgedrängte Bereicherung 73
- Aufsichtsratsmitglied 413, 468
- Auftrag 131, 372 f.
- auftragsrechtliche Herausgabepflicht 19, 371 ff., 475
- Aufwendungsersatz 67, 85, 141 f., 194 ff., 430 f.
- Ausgleichsschuldverhältnis 355
- Auskunft 67, 130, 232
- Austauschverhältnis 354 f.
- Bauzaun-Entscheidung 75, 101
- Befreiung von Verbindlichkeiten 330
- Behinderungswettbewerb 54 f.
- Bereicherung *siehe ungerechtfertigte Bereicherung*
- Bereicherungsausgleich, Umfang 71 ff., *siehe auch ungerechtfertigte Bereicherung*
- Bereicherungsverbot 4
- Besitz 71
- Beteiligungsverbot 401
- Betriebsgeheimnisse 53, 228
- Beweisschwierigkeiten 4 f., 137 ff., 213 ff., 236 ff., 249, 273, 275 f., 398, 439
- BGB *siehe Entstehung und Gesetzgebungsgeschichte*
- Bodenreform-Grundstück, Herausgabe 321
- Bonusmeilen 388
- Bußen 217 f., 220, 289 f.
- Caroline von Monaco-Entscheidung 42, 112, 120, 173 ff., 287, 294 ff., 300 ff., 308
- casum sentit dominus 355
- commodum ex negotiatione 93, 94, 100, 104 f., 111, 310, 312 ff., 326, 339, 357
- commodum ex re 314, 342
- Corporate Governance Kodex 460
- corporate-opportunities-Doktrin 460 f.
- deliktische Haftung 212 ff.
- Dia-Rähmchen II-Entscheidung 237, 246
- Dienstvertrag 322 f., 326 f., 348, 368 f.
- Dienstzeit 328
- dingliches Wohnrecht 61
- Doppelveräußerung 329 f., 346 f., 357
- Doppelverkauf 310, 315 f., 317 f., 326, 343, 355, 358, 366
- Doppelvermietung 101, 331, 334 f.
- Doppelverpflichtung 325 f., 348, *siehe auch Doppelverkauf*

- dreifache Schadensberechnungsmethode
 18, 137 f., 173, 213 ff., 222 ff., 306 f., 398,
*siehe auch dritte Schadensberechnungs-
 methode*
 dritte Schadensberechnungsmethode 120,
 137 f., 149 ff., 203, 213 ff., 222 ff., 226 ff.,
 230 ff., 263 ff., 266 ff., 272, 277, 298, 440
 Dritter, Eingreifen 33, 35, 350, 358

 Effizienz 139, 143 ff.
 EG-Richtlinie zur Durchsetzung der
 Rechte des geistigen Eigentums 17 f.,
 264 ff., 270, 280 f.
 Eigentum 36, 44, 58 f., 79, 148, 164
 – Verletzung 171, 306
 Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 98 f.,
 100 f., 319, 331
 Einbau 33
 Eingriffserwerb 13, 30 f., *siehe auch
 Gewinnherausgabe*
 Eingriffskondition 10, 25 ff., 131, 147,
 355 f., *siehe auch ungerechtfertigte
 Bereicherung*
 Einheitlichkeit des Bereicherungs-
 gangs 29
 Einproduktunternehmen 258 f.
 Eintrittsrechte 19 f., 185 f., 328, 395 ff.
 – Verschuldenserfordernis 428 f., 450 ff.
 Einzelkosten *siehe Gemeinkosten*
 entgangener Gewinn 4, 158, 213 ff., 238,
 279, 370, 438
 Entgeltfähigkeit *siehe Zuweisungsgehalt*
 Entreicherung 73 f., 79, 356
 Entstehung des BGB 27 f., 59 f., 81 ff.,
 93 ff.
 Erfüllungsanspruch 351
 Ermessen 50, 69, 92, 260
 Ersatz *siehe stellvertretendes
 Commodum*
 Ersatzverdienst 348
 Ersatzvorteile *siehe stellvertretendes
 Commodum*
 ersparte Aufwendungen 79, 104, 336 ff.
 erste Schadensberechnungsmethode
 222 ff., 242, 249, 274
 ex-ante-Perspektive 88
 ex-post-Perspektive 77, 88 ff., 97, 100 ff.,
 102, 168

 Fälligkeit der Leistung 335
 Färberei-Fall 85 f.

 Firmenrecht 228
 Fischereirecht 371
 Fixkosten *siehe Gemeinkosten*
 Fleischerei-Entscheidung 154 f.
 Förderpflicht 370, 372, 388, 392, 395 f.,
 399, 422 f., 448, 472, 479
 fremdes Geschäft 127 ff., 165, 174, 179 ff.,
 187 f., 233, 367, 391 ff., 426 f.
 Fremdgeschäftsführungswille 128, 132 f.
 Früchte 97, 99, 104

 Gattungsschuld 356
 Gebrauch 20
 – unbefugter 28, 119
 Gebrauchsmusterrecht 65 f., 191, 226
 Gebrauchsvorteile 97
 Gegenleistungsgefahr 311, 313 f., 332 f.,
 337 ff., 346, 349, 355
 Gegenstand 322 f.
 Geheimagent 328
 Geld 369
 – als Mittel zur Geschäftsführung 169 ff.
 – rechtsgrundlos erlangtes 103 ff.
 Gemeines Recht
 – auftragsrechtliche Herausgabepflicht
 373 ff.
 – Bereicherungsrecht 25 ff., 83
 – Eintrittsrechte 397 f.
 – Geschäftsanmaßung 122 ff., 169, 231
 – Persönlichkeitsrecht 287 ff.
 – Schadensersatz 213 f.
 – stellvertretendes Commodum 312 ff.,
 346
 Gemeinkosten 86, 199 ff., 244, 250 ff.
 Gemeinkostenanteil-Entscheidung
 199 ff., 203 ff., 243 f., 244 ff., 249 ff.,
 250 ff., 260 ff., 263 f., 272 f., 281 f., 285,
 301
 Genugtuung 178, 292 f., 294 f., 303 ff.
 Gesamtschuldner 276 f.
 Geschäftsanmaßung 18 f., 20 f., 27, 32,
 111 f., 119 ff., 222, 231 ff., 246, 252, 262,
 270 ff., 284, 299, 329, 366 ff., 475 f.
 – Reformvorschlag 486
 – Schmiergeld 390 ff
 – Verletzung schuldrechtlicher Pflichten
 392
 – Wettbewerbsverbot 426 f., 435 ff.,
 447 ff.
 – Wettbewerbsverbot, gesetzliches 418 f.,
 423

- Geschäftschance 423, 424, 461 ff.
 – Eigenwahrnehmung 469 ff.
 – Zuordnung kraft abstrakter Geschäftsfelder 462 ff.
 – Zuordnung kraft konkreter Geschäftsaussichten 465 ff.
 Geschäftschancenlehre 20, 414, 457 ff.
 Geschäftsführer 386 f., 417 f.
 – GmbH 459 f., 462 f., 476 f.
 Geschäftsführung 416, 465, 466
 – auftragsrechtliche 377 ff., 391
 Geschäftsführung ohne Auftrag 127 ff.
 Geschäftsführungsbefugnis 413 f.
 Geschäftsgeheimnisse 53
 Geschäftsverbot 400
 Geschäftszweig 401 f., 407, 417, 458, 462 ff.
 Geschmacksmusterrecht 32, 228 f., 237 f., 244 ff., 250, 264
 Gesellschafter 371
 – BGB-Gesellschaft 415 f.
 – GmbH 414, 416, 420, 468
 – KG 395
 – KGaA 395
 – Kommanditgesellschaft 458 f.
 – oHG 395
 – Personenhandlungsgesellschaft 406 f., 412
 Gesetzesmaterialien zum BGB
 – auftragsrechtliche Herausgabepflicht 376
 – Geschäftsanmaßung 124, 134, 146, 183 ff.
 – Immaterialschadensersatz 291 f.
 – Persönlichkeitsrecht 291
 – stellvertretendes Commodum 313, 340, 344
 Gesetzesmaterialien zum HGB, Eintrittsrechte 397 f.
 gesetzgeberisches Versehen 323
 Gesetzgebungsgeschichte *siehe Entstehung des BGB*
 Gewerbebetrieb *siehe Unternehmen*
 Gewinnabschöpfung *siehe Gewinnherausgabe*
 Gewinnaufteilung 62, 69, 152 ff., 202 ff., 243 f., 259 ff., 282 f., 432 ff., 483
 Gewinnberechnung 68 f., 193 ff., 234 f., 239, 249 ff., 396, 429 ff.
 Gewinnerzielungschancen 70, 89, 156 ff., 168 f., 172, 176, 209 ff., 249, 262, 278
 Gewinnhaftung *siehe Gewinnherausgabe*
 Gewinnherausgabe 29, 30 ff., 61 ff., 66 ff., 71 ff., 79, 93 ff., 110 ff., 119 ff., 215 f., 221 f., 269 f., 294 ff., 317, 327 f., 369 ff., 372 ff., 429 ff., 471 f., 472 ff.
 – Abgrenzung zum Schadensersatz 3 ff.
 – Begriff 1 ff., 6 ff., 13 ff.
 – Beispiele 1 ff., 6 ff., 13 ff.
 – stellvertretendes Commodum 339 ff.
 Ginsengwurzel-Entscheidung 293, 300 f.
 Gleisanlagen-Entscheidung 28, 58, 75
 gutgläubiger Erwerb 32
 Haftungsrecht, Begriff 8 ff.
 Handelsvertreter 384 f., 421 ff.
 Handelszweig *siehe Geschäftszweig*
 Handlung 33
 Handlungsgehilfe 371, 395, 400, 404 f., 407 f., 418 ff., 432
 Handlungspflicht 322 ff., 351, 368 f.
 Herrenreiter-Entscheidung 175 f., 236 f., 292, 300
 Hilfsgeschäfte 467
 Identität 319 f., 325 ff., 328 f., 334 f.
 Immaterialgüterrechte 18 f., 36, 43, 46 f., 54, 63 ff., 89 f., 98, 109 f., 119 f., 137 f., 148, 173, 229, 238 f., 245 f., 255, 266 f., 306, 398, *siehe auch bei den einzelnen Immaterialgüterrechten*
 – Geschichte 212 ff.
 Immaterialschadensersatz 3, 40 f., 50 f., 112, 120, 174, 178 f., 294 ff., 483
 – Gewinnabschöpfungskomponente 286 ff.
 Individualinteressen 52 ff.
 Informationen 445, 465 f.
 Informationsrechte 413 f., 416, 420, 468
 Injurienklage 287 ff.
 Insiderhandel 143 f.
 Interessenkonflikt 379, 382 ff., 387, 402 f., 406, 437 ff., 441, 473
 Intimsphäre 47 f.
 Jagdrecht 371
 kapitalistische Beteiligung 403, 416
 Karenzentschädigung 426
 Kartellrecht 143, 179, 408, 424
 – Verstöße 11 f.

- kaufmännischer Angestellter *siehe Handlungsgelhilfe*
 Kohlenflöze-Entscheidung 2, 138, 159, 191 f.
 Kombinationseingriff 203, 207
 Kommanditist 413, 414 f., 420, 467 f.
 Kondiktionenrecht *siehe ungerechtfertigte Bereicherung*
 konkrete Schadensberechnung *siehe erste Schadensberechnungsmethode*
 Konkurrenz zwischen Ansprüchen 393 f., 454 ff., *siehe auch lex specialis*
 Kontovollmacht 474
 Kontrollrechte 413 f., 416, 420
 Kündigungsrecht 169
 Kunststoffhohlprofil I-Entscheidung 66, 240
 Kunststoffhohlprofil II-Entscheidung 66, 109 f., 268 f.
 Kux 172
- Lastzug-Entscheidung 111 f., 120, 180, 192 f., 362, 367
 Leistungsgefahr 311, 332 f.
 Leistungskondiktion 356, *siehe auch ungerechtfertigte Bereicherung*
 lex specialis 319, 321
 Lieferkette 318
 Lizenzanalogie *siehe zweite Schadensberechnungsmethode*
 Lizenzbereitschaft 40 ff., 174 f.
 Lizenzgebühr 18, 49, 54 f., 69, 89 f., 110, 137, 176, 204 f., 231, 249, 260, 267 f., 284, *siehe auch Wertersatz*
 Lohnfortzahlung 348
 Los 106, 474
- Mandantenschutzklausel 367
 Markenrecht 26, 65, 149 f., 159, 219 f., 226, 232 ff., 282 f.
 Marktpreis *siehe objektiver Wert*
 Marktstufen 2, 85 ff., 97, 318
 Marlene Dietrich-Entscheidung 38 f., 44 f., 286
 Miete 99 ff., 319
- Namensrecht 37 f., 39, 229
 Naturalexekution 351 f., 365, 368
 Naturereignis 33, 35, 350, 358
 Neuwertversicherung 358 f.
- Nichtleistungskondiktion *siehe Eingriffskondiktion*
 Nutzungen 28, 32, 34 f., 71, 97 ff., 331 ff., 353 f., 357
 Nutzungsgebühr *siehe Nutzungsabgabe*
 Nutzungsabgabe 6 f., 71, 74, 97 ff., 119, 170, *siehe auch Nutzungen*
- Objektiv fremdes Geschäft 127 ff., 187 f.
 objektive Schadensberechnung *siehe zweite und dritte Schadensberechnungsmethode*
 objektive-Schadensberechnungs-Entscheidung 241, 245, 247, 273, 282
 objektiver Wert 16, 69, 72 ff., 78 f., 80, 83 f., 88, 92, 99 ff., 107 ff., 269, 341
 ökonomische Analyse 143 ff., 483 ff.
 overdeterrence 144, 282
- Pacht 61, 319
 Pachtzinsen 99 ff.
 Parteiwillen 314, 316, 341 f., 387
 Partnerschaftsgesellschaft 371, 395
 Patent 207, 226
 Patentrecht 26, 65 f., 138, 218 f., 230
 Paul Dahlke-Entscheidung 37, 40, 42, 173, 175 f., 227, 263, 267 f., 283, 286
 Persönlichkeitsrecht 3, 120, 227 f., 236 f., 268, 283 ff., 286 ff., 483
 – Verletzung 173 ff.
 Pfleger 379
 Prävention *siehe Abschreckung*
 Praxisübernahmevertrag 180 ff.
 Preisanstieg 84, 318
 Primärleistungsanspruch 323 f., 335, 343, 353, 357
- Rabatt 387 f.
 Rechnungslegung 67, 231 f.
 Recht am eigenen Bild 37, 39
 Rechtsfortwirkung 35, 95, 345
 Rechtswidrigkeit 10
 Rechtswidrigkeitstheorie 10, 30 ff., 51, 61 ff., 73, 269
 Reformvorschlag 15, 481 ff.
 Restschadensersatzanspruch 33
 Römisches Recht
 – auftragsrechtliche Herausgabepflicht 373
 – Geschäftsanmaßung 121 f.

- stellvertretendes Commodum 311 ff., 332, 346
- Rückgewährschuldverhältnis 320 f., 331
- Rücktritt 98, 320 f.
- Saldotheorie 74
- Sanktion 326, *siehe auch Abschreckung*
- Schadensersatz 3 ff., 7 f., 17 f., 130, 186, 212 ff., 229, 370, 380, 398, 402, 404 f., 428 f., 437 ff.
- Funktion 302
- Schadensbegriff 3 ff., 7 f., 221 f., 275 f.
- Schadensersatzprozess 221, 213 ff.
- statt der Leistung 337
- Schadensschätzung 5, 214 ff., 242, 273, 278, *siehe auch Beweisschwierigkeiten*
- Schädigungserfordernis 29 f., 43, 230 f., 353
- Schenkung 318
- Schmerzensgeld 290 f., *siehe auch Immaterialschadensersatz*
- Schmied 3, 325, 328 f., 485
- Schmiergeld 180, 189 f., 328, 375 ff., 377 ff., 436, 449, 453, 472
- Schuldnerverzug 332, 335
- schuldrechtliche Pflichten 120, 163 ff., 366
- Verletzung 179 ff.
- Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 320 f., 323 ff., 340
- Schuldverhältnis
- gesetzliches 316, 319 ff., 342
- vertragliches 318 f.
- Schutzbedürftigkeit 240 f., 246, 273 ff., 275 f., 306 f.
- Schutzwürdigkeit 279 ff.
- sittenwidrige Schädigung 162, 185, 380
- Sittenwidrigkeit 47 f., 180, 424
- sklavische Nachahmung 227 f., 240
- Sorgfaltspflicht 249
- stellvertretendes Commodum 11, 17, 110 ff., 185 f., 310 ff., 330 f.
- Stimme 39
- Strafbarkeit 139, 178, 217, 380 f.
- Stückkosten *siehe Gemeinkosten*
- Subunternehmervertrag 179 f.
- Surrogate 93 ff., 96
- Surrogation 115, 326
- dingliche 344
- schuldrechtliche 344
- Surrogationsprinzip 314, 342, 344 ff., 352
- Tausch 94, 318
- Tchibo/Rolex II-Entscheidung 245, 262
- Teilzeitbeschäftigte 420
- teleologische Reduktion 91 f., 358 f., 482
- Trennungsprinzip 355
- Treuepflichten 369 ff., 389, 399, 406, 414 f., 416, 419 ff., 422 f., 424 ff., 437 ff., 441, 449, 457 ff., 460 f., 466, 472 ff., 482
- Treuepflichtverhältnisse 478 ff.
- Treuepflichtverletzung 473
- unechte Geschäftsführung ohne Auftrag 127 ff.
- unentgeltliche Verfügung 81
- ungerechtfertigte Bereicherung 15 f., 25 ff., 266 f., 297, 320, 341
- Unmöglichkeit 311 ff., 324, 332 ff., 335, 343, 348
- Unterlassungsanspruch 52 ff., 169
- Unterlassungspflicht 322 ff., 327 f., 352, 357 f., 364 f., 368
- Unternehmen, rechtsgrundlos erlangtes 107 ff.
- Unternehmenserträge 105
- Unternehmenskaufvertrag 180
- Unternehmerlohn (kalkulatorischer) 108
- Untervermietung 2, 57 ff., 75, 90, 101, 103, 156, 163 ff., 180, 322
- Unvermögen 323, 348
- Unzumutbarkeit 323 f., 343
- Urheberrecht 2, 26, 32, 44, 63 f., 215 f., 218, 222 ff., 228 f., 237 f., 264, 283
- UWG-Positionen 36, 52 ff., 227 f., 238 f.
- variable und nichtvariable Kosten *siehe Gemeinkosten*
- Verarbeitung 72, 78 ff., 91
- Veräußerungserlös 79 ff., 93 ff.
- Verbindung 72, 78 ff., 91
- Verbrauch 20, 91, 97, 356
- Verfall (strafrechtlicher) 136, 139, 380
- Verfügung eines Nichtberechtigten 2, 16 f., 20 ff., 27, 79 ff., 93 ff., 111 ff., 119, 172, 192 f., 319, 341
- Verjährung 33, 418, 419, 426, 434 ff., 456 f., 476 f.
- Verkehrswert *siehe objektiver Wert*
- Verletzergewinn 14, *siehe auch dritte Schadensberechnungsmethode*
- Verletzerzuschlag 280
- Vermischung 72, 78 ff.

- Vermögensverschiebungslehre 25 ff., 43,
 64, 93 f., 226, 354
 Vermögenswert 49, 59, 173
 Verquickungsverbot 276
 verschärfte Haftung (des Bösgläubigen)
 74, 110 ff., 146 f., 297 f., 320, 329 f., 347,
 359 ff., 446 f., 481 f.
 Versicherungssumme 330 f., 358 f.
 Versorgungsvertrag 334
 Vertragsstrafe 190 f.
 vertretbare Sache 171, 367 f.
 Verwertungsbereitschaft *siehe Lizenz-*
bereitschaft
 Verzögerungsschaden 332
 Verzug *siehe Schuldnerverzug*
 Vindikation 95, 98 f., 319
 Vitalsulfal-Entscheidung 151 f., 155, 159,
 165, 226 f., 235
 Vorlagenfreibeuterei 66
 Vormund 379
 Vorstand 2, 372, 395, 400, 407, 408 ff.,
 412, 417 f.
 Vorteilsabschöpfung *siehe Gewinn-*
herausgabe
 Vorteilsanrechnung 338 f., 349
 Vorteilsausgleichung 346 ff.
 vorübergehende Unmöglichkeit 335

 Wahlrecht 313
 Wandsteckdose II-Entscheidung 227 f.,
 238 f., 240, 275
 Wegfall der Geschäftsgrundlage 323
 Werkvertrag 322 f.

 Wertbegriff
 – objektiver 72 ff.
 – subjektiver 72 ff., 90 f.
 Wertersatz 28, 62 ff., 71 ff., 78 ff., 156 f.,
 321, *siehe auch Lizenzgebühr*
 Wettbewerb 68, 135
 Wettbewerbsverbot
 – nachvertragliches 424 ff.
 – ungeschriebenes 424
 – gesetzliches 2, 395 ff., 400 ff., 472
 – vertragliches 21, 120, 179 ff., 384, 424 f.
 Wettbewerbsverstöße 11 f., *siehe auch*
UWG-Positionen
 Wohnrecht 334
 Wohnungseigentumsverwalter 386

 Zinsen 103 ff., 170
 Zinsersparnis 104
 Zufallsgewinn 88, 91, 104, 137, 368
 Zurückbehaltungsrecht 354 f.
 Zustimmungsvorbehalt, Verletzung 57,
 163 ff.
 Zuweisung, relative 350 ff., 361 ff., 442
 Zuweisungsgedanke 117 f.
 Zuweisungsgehalt 15 f., 36 ff., 148, 156,
 164, 170, 174, 245 f.
 Zuweisungsgehaltslehre 10, 34 ff., 51 f.,
 61 ff., 73, 110, 225, 267, 269, 353, 443 f.,
siehe auch Zuweisungsgehalt
 Zwangsverkauf 316
 zweite Schadensberechnungsmethode
 222 ff., 227, 231, 236 f., 238, 249, 260,
 267 f., 280, 284 f., 286

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Ackermann, Thomas*: Der Schutz des negativen Interesses. 2007. *Band 122*.
- Adolphsen, Jens*: Internationale Dopingstrafen. 2003. *Band 78*.
- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bachmann, Gregor*: Private Ordnung. 2006. *Band 112*.
- Barnert, Thomas*: Die Gesellschafterklage im dualistischen System des Gesellschaftsrechts. 2003. *Band 82*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Benecke, Martina*: Gesetzesumgehung im Zivilrecht. 2004. *Band 94*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bitter, Georg*: Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung. 2006. *Band 107*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Brors, Christiane*: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. *Band 67*.
- Bruns, Alexander*: Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung. 2003. *Band 74*.
- Buchner, Benedikt*: Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht. 2006. *Band 114*
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Calliess, Galf-Peter*: Grenzüberschreitende Verbraucherverträge. 2006. *Band 103*.
- Casper, Matthias*: Der Optionsvertrag. 2005. *Band 98*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Dreier, Thomas*: Kompensation und Prävention. 2002. *Band 71*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Ebert, Ina*: Pönale Elemente im deutschen Privatrecht. 2004. *Band 86*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Fischer, Christian*: Topoi verdeckter Rechtsfortbildungen im Zivilrecht. 2007. *Band 123*.
- Füller, Jens T.*: Eigenständiges Sachenrecht. 2006. *Band 104*.
- Gebauer, Martin*: Hypothetische Kausalität und Haftungsgrund. 2007. *Band 127*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Gruber, Urs Peter*: Methoden des internationalen Einheitsrechts. 2004. *Band 87*.
- Gsell, Beate*: Substanzverletzung und Herstellung. 2003. *Band 80*.

- Haar, Brigitte:* Die Personengesellschaft im Konzern. 2006. *Band 113.*
- Habersack, Mathias:* Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17.*
- Haedicke, Maximilian:* Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung. 2003. *Band 77.*
- Hanau, Hans:* Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranke privater Gestaltungsmacht. 2004. *Band 89.*
- Hassemmer, Michael:* Heteronomie und Relativität in Schuldverhältnissen. 2006. *Band 118.*
- Hau, Wolfgang:* Vertragsanpassung und Anpassungsvertrag. 2003. *Band 83.*
- Heermann, Peter W.:* Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24.*
- Heinemann, Andreas:* Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung. 2002. *Band 65.*
- Heinrich, Christian:* Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47.*
- Helms, Tobias:* Gewinnherausgabe als haftungsrechtliches Problem. 2007. *Band 129.*
- Hensler, Martin:* Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6.*
- Hergenröder, Curt Wolfgang:* Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12.*
- Hess, Burkhard:* Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26.*
- Hofer, Sibylle:* Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53.*
- Huber, Peter:* Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58.*
- Jacobs, Matthias:* Der Gegenstand des Feststellungsverfahrens. 2005. *Band 97.*
- Jacoby, Florian:* Das private Amt. 2007. *Band 117.*
- Jakob, Dominique:* Schutz der Stiftung. 2006. *Band 111.*
- Jänich, Volker:* Geistiges Eigentum – eine Komplementäerscheinung zum Sacheigentum? 2002. *Band 66.*
- Jansen, Nils:* Die Struktur des Haftungsrechts. 2003. *Band 76.*
- Jung, Peter:* Der Unternehmersgesellschafter als personaler Kern der rechtsfähigen Gesellschaft. 2002. *Band 75.*
- Junker, Abbo:* Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2.*
- Kaiser, Dagmar:* Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43.*
- Katzenmeier, Christian:* Arzthaftung. 2002. *Band 62.*
- Kindler, Peter:* Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16.*
- Kleindiek, Detlef:* Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22.*
- Koch, Jens:* Die Patronatserklärung. 2005. *Band 99.*
- Körper, Torsten:* Grundfreiheiten und Privatrecht. 2004. *Band 93.*
- Koppenfels-Spies, Katharina von:* Die *cessio legis*. 2004. *Band 106.*
- Krause, Rüdiger:* Mitarbeit in Unternehmen. 2002. *Band 70.*
- Lakkis, Panajotta:* Gestaltungsakte im internationalen Rechtsverkehr. 2007. *Band 128.*
- Leistner, Matthias:* Richtiger Vertrag und lauterer Wettbewerb. 2007. *Band 119.*
- Lipp, Volker:* Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42.*
- Löhnig, Martin:* Treuhand. 2006. *Band 109.*
- Lohse, Andrea:* Unternehmerisches Ermessen. 2005. *Band 100.*
- Looschelders, Dirk:* Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38.*
- Luttermann, Claus:* Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32.*
- Mäsch, Gerald:* Chance und Schaden. 2004. *Band 92.*
- Mankowski, Peter:* Beseitigungsrechte. Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute. 2003. *Band 81.*

- Meller-Hannich, Caroline*: Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht. 2005. *Band 101*.
- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- *Universalsukzession und Vonselbsterwerb*. 2002. *Band 68*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Obly, Ansgar*: „Volenti non fit iniuria“ Die Einwilligung im Privatrecht. 2002. *Band 73*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Piekenbrock, Andreas*: Befristung, Verjährung, Verschweigung und Verwirkung. 2006. *Band 102*.
- Preuß, Nicola*: Zivilrechtspflege durch externe Funktionsträger. 2005. *Band 96*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Reppen, Tilman*: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60*.
- Röthel, Anne*: Normkonkretisierung im Privatrecht. 2004. *Band 91*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Sack, Rolf*: Das Recht am Gewerbebetrieb. 2007. *Band 116*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Schäfer, Carsten*: Die Lehre vom fehlerhaften Verband. 2002. *Band 69*.
- Schinkels, Boris*: Normsatzstruktur des IPR. 2007. *Band 124*.
- Schnorr, Randolph*: Die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 – 758 BGB). 2004. *Band 88*.
- Schubel, Christian*: Verbandssouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften. 2003. *Band 84*.
- Schürmbrand, Jan*: Organschaft im Recht der privaten Verbände. 2007. *Band 125*.
- Schur, Wolfgang*: Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61*.
- Schwab, Martin*: Das Prozeßrecht gesellschaftsinterner Streitigkeiten. 2005. *Band 95*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Seiler, Wolfgang*: Verbraucherschutz auf elektronischen Märkten. 2006. *Band 108*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Sosnitza, Olaf*: Besitz und Besitzschutz. 2003. *Band 85*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.

- Stamm, Jürgen:* Die Prinzipien und Grundstrukturen des Zwangsvollstreckungsrechts. 2007. *Band 126.*
- Stoffels, Markus:* Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59.*
- Sutschet, Holger:* Garantiehaftung und Verschuldenshaftung im gegenseitigen Vertrag. 2006. *Band 110.*
- Taeger, Jürgen:* Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13.*
- Tillmanns, Kerstin:* Strukturfragen des Dienstvertrages. 2007. *Band 121.*
- Trunk, Alexander:* Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28.*
- Unberath, Hannes:* Die Vertragsverletzung. 2007. *Band 120.*
- Veil, Rüdiger:* Unternehmensverträge. 2003. *Band 79.*
- Verse, Dirk A.:* Der Gleichbehandlungsgrundsatz im Recht der Kapitalgesellschaften. 2006. *Band 115.*
- Wagner, Gerhard:* Prozeßverträge. 1998. *Band 33.*
- Waltermann, Raimund:* Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14.*
- Weber, Christoph:* Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44.*
- Wendehorst, Christiane:* Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37.*
- Wiebe, Andreas:* Die elektronische Willenserklärung. 2002. *Band 72.*
- Wimmer-Leonhardt, Susanne:* Konzernhaftungsrecht. 2004. *Band 90.*
- Würthwein, Susanne:* Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48.*